

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Mit Postzustellungsurkunde
Hasse Transport GmbH
Frau Julia Hasse
Fabrikstraße 17
01445 Radebeul

Datum: 12.05.2021
Aktenzeichen: 106.11-3115/2020-22190/2021
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Jainz
Zimmer: 2.16
Telefon: (03522) 303 2325
Fax: (03521) 725 8 8024
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹

Antrag der Hasse Transport GmbH, Fabrikstraße 17, 01445 Radebeul, vom 14.02.2019 auf Genehmigung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Kötzitz, Flst.-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54, Gemarkung Kötzitz, Flst.-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A Entscheidung

- A.1** Der Hasse Transport GmbH, Fabrikstraße 17, 01445 Radebeul, wird auf deren Antrag vom 14.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen nach den Nrn. **8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V, 8.12.1.1/G/E, 8.12.2/V und 8.12.3.2/V** des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV)² am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Kötzitz, Flurstücks-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54, erteilt.
- A.2** Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 43 Seiten.
- A.3** Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die Baugenehmigung nach § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)³, die Zulassung der Abweichung nach § 67 SächsBO und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)⁴.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Untere Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf <http://www.kreis-meissen.org/2336.html>

Sprechzeiten:

Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr



- A.4** Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung nicht mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen wurde.
- A.5** Die Hasse Transport GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.
- A.6** Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 2.191,00 EUR zzgl. Auslagen in Höhe von 3,72 EUR erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.194,72 EUR** ist an das Landratsamt Meißen, Sparkasse Meißen, **IBAN: DE07 8505 5000 310 0310 07**, **BIC: SOLADES1MEI**, unter dem **Buchungszeichen 11.76751.6** mit der Fälligkeit **24.06.2021** zu entrichten.

B Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen, welche mit Dienstsiegel versehen wurden und 607 Seiten umfassen, zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 14.02.2019, Eingangsdatum 12.03.2019,
- Nachlieferung 1a mit Posteingang vom 23.09.2019,
- Nachlieferung 1b mit Posteingang vom 18.10.2019,
- Nachlieferung 2 mit Posteingang vom 06.04.2020,
- Nachlieferung 3 mit Posteingang vom 06.07.2020.

C Nebenbestimmungen

C.1 Baurechtliche Nebenbestimmung

Entsprechend Plan vom 09.09.2019 „Lageplan mit Eintragungen des B-Plans und Grünflächenbestands sowie Ausgleichpflanzungen“ (Register 10 des Genehmigungsantrags, Anlage 6.2) ist an der ausgewiesenen Fläche eine Ausgleichsfläche anzulegen. Die Umsetzung der entsprechenden Begrünung hat innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Genehmigung zu erfolgen.

C.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

C.2.1 Sicherheitsleistung nach Immissionsschutzrecht

C.2.1.1 Die Inbetriebnahme (im Sinne von Nebenbestimmung C.2.2.1.) der beantragten Anlage darf erst erfolgen, wenn für diese eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder deutschen Großversicherung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde hinterlegt und diese von der Genehmigungsbehörde anerkannt wird.

C.2.1.2 Die Sicherheitsleistung gemäß C.2.1.1 wird auf **174.913,00 EUR** festgesetzt. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank/ Sparkasse/ Versicherung den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet.



- C.2.1.3 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen, nachdem der Betreiberwechsel vollzogen worden ist, schriftlich anzuzeigen.
- C.2.1.4 Die Genehmigung wird unwirksam, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels eine auf ihn (den neuen Betreiber) ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne von C.2.1.1 und C.2.1.2 erbringt. Diese muss die für den vorherigen Betreiber geltende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlagenstilllegung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG weiterhin absichern.

C.2.2 Immissionsschutz allgemein

- C.2.2.1 Die Inbetriebnahme in der beantragten Form ist dem Kreisumweltamt des Landkreises Meißen umgehend mitzuteilen.
- C.2.2.2 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen und dem Kreisumweltamt anzuzeigen.
- C.2.2.3 Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind umgehend zu beseitigen und schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, müssen folgende Daten hervorgehen:
- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
 - Folgen der Störung anlagenintern und -extern,
 - eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Störung.
- C.2.2.4 In der Anlage dürfen insgesamt
- **maximal 14.593 t nicht gefährliche Abfälle** und
 - **maximal 53 t gefährliche Abfälle**
- gelagert werden.
- Der zulässige Anlagendurchsatz beträgt
- maximal 67.537 t/a an nicht gefährlichen Abfällen und
 - maximal 550 t/a an gefährlichen Abfällen.
- C.2.2.5 Die Anlage umfasst die in den folgenden Tabellen A und B dargestellten Lagerbereiche mit den jeweiligen maximalen Durchsatz- und Lagerkapazitäten sowie ggf. zulässigen Behandlungsarten für:

A) Tabelle A: Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Abfallschlüsselnummern/ ASN laut Abfallverzeichnis-Verordnung/ AVV⁵) (Seite 4 bis 6 dieses Bescheides)

sowie

B) Tabelle B: Bau- und Wertstoffe zur Lagerung (Seite 7 dieses Bescheides).



Tabelle A – Zulässige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in den einzelnen Betriebs-einheiten (BE) mit Durchsatz- sowie maximalen Lagerkapazitäten, zulässigen Behandlungsarten und ggf. erforderlichen Einschränkungen:

Be-triebs-einheit/ BE-Nr.	ASN gemäß AVV	Betriebsinterne Bezeichnung	Durch-satz [t/a]	Max. Lager- kapa- zität [t]	Abfall- Behandlung				Bemerkungen/ Einschrän- kungen
					Sortieren Trennen	Brechen	Sieben	Shred- dern	
BE 2.2 Lagerplatz für Recyclingbaustoffe									
2.2.1	17 01 01	Beton	10.000	2.000	x	x			max. W1.1
2.2.2	17 01 02	Ziegel	800	200	x	x			max. W1.1
2.2.3	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10.000	1.000					max. W1.1
2.2.4	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	10.000	1.000					max. W1.1
2.2.5	17 05 04	Boden und Steine	25.000	3.600	x		x		max. Z1.1
2.2.5	17 05 06	Baggergut	1.000	300	x		x		max. Z1.1
2.2.6	17 03 02	Bitumengemische	1.500	450					Bitumenfräsgut, Straßenaufbruch
2.2.7	17 05 04	RC Boden (gesiebt)	3.930	594					nur Output
2.2.8	17 05 04	RC Sand	3.900	585					nur Output
2.2.9	17 05 04	Mutterboden	1.068	163					nur Output
2.2.10	17 05 04	RC-Boden gesiebt (Oberboden)	2.092	315					nur Output
2.2.11 (Lager- box)	17 01 01	RC Beton	2.500	500					nur Output
2.2.11 (Frei- fläche)			7.880	1537					nur Output
2.2.12	17 01 02	RC Ziegel	752	188					nur Output
BE 3 Lagerhalle für Siedlungsabfälle									
3.1	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	100	18					Lagerung in mediendichten Containern
3.2	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	100	12					Lagerung in Con- tainern und dicht schließenden Asbest-BigBags
3.3	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	100	5	x				
	19 12 01	Papier und Pappe	5	2					
	20 01 01	Papier und Pappe	150	3	x				
3.4	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	25	5	x				
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	25	3	x				
	17 02 03	Kunststoff	20	6	x				
	19 12 04	Kunststoff und Gummi	10	3					
	20 01 39	Kunststoffe	50	26	x				

Be- triebs- einheit/ BE-Nr.	ASN gemäß AVV	Betriebsinterne Bezeichnung	Durch- satz [t/a]	Max. Lager- kapa- zität [t]	Abfall- Behandlung				Bemerkungen/ Einschrän- kungen
					Sortieren Trennen	Brechen	Sieben	Shred- dern	
3.5	15 01 05	Verbund- verpackungen	10	2					
3.6	15 01 06	gemischte Verpackungen	15	5					
3.7	16 02 14	gebrauchte Geräte	12	3					
3.8	16 02 16	aus gebrauchten Geräte entfernte Bestandteile	12	3					
3.9	17 03 02	Bitumengemische	250	25					Dachpappe, teerfrei
3.10	17 06 04	Dämmmaterial	100	3					
3.11	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	1.000	60					
3.12	20 03 07	Sperrmüll	250	20					
BE 4 Lagerhalle für Schrott									
4.1	10 03 16	Abschaum	20	5					
4.2	11 05 01	Hartzink	10	5					
4.3	11 05 02	Zinkasche	10	5					
4.4	12 01 01	Eisenfeil- und - drehspäne	500	25	x				
4.4A	12 01 09*	halogenfreie Bear- beitungsemulsionen und -lösungen	60	3					nur Output
4.5	12 01 02	Eisenstaub und -teile	25	5					
4.6	12 01 03	NE-Metallfeil- und - drehspäne	10	5	x				
4.7	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	25	5					
4.8	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	10	2					
4.9	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	150	25					
4.10	17 04 02	Aluminium	200	55	x				
4.11	17 04 03	Blei	50	25					
4.12	17 04 04	Zink	50	25					
4.13	17 04 05	Eisen und Stahl (VA- Stahl)	200	200					
4.14	17 04 06	Zinn	50	25					
4.15	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	10	3					
4.16	19 12 03	Nichteisenmetalle	175	35					
BE 5 Lagerplatz für Schrott									
5.1	02 01 10	Metallabfälle	15	5					
5.2	12 01 13	Schweißabfälle	25	5	x				
5.3	15 01 04	Verpackungen aus Metall	8	2					
5.4	16 01 03	Altreifen	100	30					

Betriebs- einheit/ BE-Nr.	ASN gemäß AVV	Betriebsinterne Bezeichnung	Durch- satz [t/a]	Max. Lager- kapa- zität [t]	Abfall- Behandlung				Bemerkungen/ Einschrän- kungen
					Sortieren Trennen	Brechen	Sieben	Shred- dern	
5.5	16 08 01	gebrauchte Kataly- satoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten	10	2					
5.6	16 08 03	gebrauchte Kataly- satoren, die Über- gangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	10	2					
5.7	17 04 07	Gemischte Metalle (Shredderschrott)	1.500	300	x				
5.8	17 04 11	Kabel	100	34					
5.9	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- oder Kessel- asche entfernt	20	2					
5.10	19 12 02	Eisenmetalle	883	177					
5.11	20 01 40	Metalle	50	25					
BE 6 Lagerplatz für Organik und Mineralik									
6.1	17 02 04*	Glas, Kunststoff u. Holz, die gefährliche Stoffe enthalten od. durch gefährl. Stoffe verunreinigt sind	200	10					Lagerung in Containern
6.2	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (Altholz A IV)	50	5					
	20 01 37*		40	5					
6.3	15 01 03	Verpackungen aus Holz	340	333	x			x	
	17 02 01	Holz	1.150		x			x	
	19 12 07	Holz (A I-III)	200		x			x	
	20 01 38	Holz (A I-III)	45		x			x	
6.4	17 02 02	Glas	100	30					
6.5	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	250	50					
6.6	19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	120	10					
6.7	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	2.000	100				x	Grünschnitt, Wurzeln

Tabelle B – Zulässige Stoffe zur Lagerung in BE 2.1 – Lagerplatz für Bau-/ Wertstoffe und Mineralik mit Durchsatz- und maximalen Lagerkapazitäten:

Unterbetriebs- einheit (BE)	Betriebsinterne Bezeichnung	Durchsatz [t/a]	Max. Lager- menge [t]
2.1.1 (Lagerbox)	Betonpflaster	300	110
2.1.2 (Lagerbox)	Fallschutz 0/4	500	75
2.1.3 (Lagerbox)	Großpflaster (grau)	250	100
2.1.4 (Lagerbox)	Kiesel 16/32	1.000	150
2.1.5 (Lagerbox)	Kiesel 8/16	500	150
2.1.6 (Lagerbox)	Kleinpflaster (bunt)	250	100
2.1.7 (Lagerbox)	Kleinpflaster (grau)	250	100
2.1.8 (Lagerbox)	Knack	500	75
2.1.9 (Lagerbox)	Mineralgemisch 0/16 (rot)	750	75
2.1.10 (Lagerbox)	Mineralgemisch 0/32 (grau)	5.000	500
2.1.11 (Lagerbox)	Mineralgemisch 0/32 (rot)	500	100
2.1.12 (Lagerbox)	Sächsische Wegedecke/Steine	200	65
2.1.13 (Lagerbox)	Sand, gewaschen	250	150
2.1.14 (Lagerbox)	Sand, ungewaschen	1.000	150
2.1.15 (Lagerbox)	Sandsteine	250	100
2.1.16 (Lagerbox)	Siebkies 0/16	500	150
2.1.17 (Lagerbox)	Splitt 2/5 (grau)	2.000	150
2.1.18 (Lagerbox)	Splitt 2/5 (rot)	500	75
2.1.19 (Lagerbox)	Steine	175	100
2.1.20 (Lagerbox)	Steinsand (grau)	500	75
2.1.21 (Lagerbox)	Waschkies 0/16	500	150
2.1.22 (Lagerbox)	Waschkies 0/4	750	150
2.1.23 (Lagerbox)	Waschkies 0/8	750	150
2.1.24 (Lagerbox)	Kompost	40	10

C.2.2.6 Jegliche Stoffströme im In- wie Output sind zu verwiegen und im Abfallregister zu protokollieren. Die aktuellen Lager- und Durchsatzmengen sind der Behörde jederzeit auf Anfrage zu übermitteln.

C.2.2.7 Eine Behandlung gefährlicher Abfälle ist nicht zulässig.

C.2.2.8 Die einzelnen Lagerorte bzw. Betriebseinheiten sind vor Ort eindeutig, dauerhaft und gut lesbar unter Angabe der BE-Nummer sowie der Abfallart zu kennzeichnen.

C.2.3 Luftreinhaltung

C.2.3.1 Fahrwege

- a) Um die durch Abwehungen und durch den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände entstehenden Staubemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, sind turnusmäßige und bei außergewöhnlichen Betriebs- und Witterungsbedingungen zusätzliche feuchte Abreinigungen der Fahrwege durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z. B.

Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

- b) Auf dem Betriebsgelände ist die Fahrgeschwindigkeit aller Fahrzeuge auf 10 km/h zu begrenzen.

C.2.3.2 *Aufbereitungsanlage*

- a) Die Aufbereitungsanlagen sind soweit wie möglich zu kapseln und wirksam zu bedüsen. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Bedüsungsanlage (z. B. bei Frost) ist der Betrieb einzustellen.
- b) Die Materialaufgabestellen sowie die Abwurfبänder sind mit Wasserhochdruckbedüsungseinrichtungen auszurüsten, welche während des Betriebs der Aufbereitungsanlage einzusetzen sind. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Bedüsungsanlage (z. B. bei Frost) ist der Betrieb einzustellen
- c) Die Dieselmotoren der Aufbereitungsanlagen sowie LKW müssen eine Typzulassung gemäß der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (28. BImSchV)⁶ besitzen. Die Typzulassungen sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

C.2.3.3 *Umschlag und Lager*

- a) Beim Umschlag und der Lagerung des gebrochenen und abgeseibten Materials sind Staubemissionen durch folgende Maßnahmen sicher zu verhindern:
- Lager mit mineralischen Abfällen sind zur Vermeidung staubförmiger Emissionen bedarfsgerecht mit Wasser zu bedüsen, um die ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte zu garantieren,
 - Begrenzung der Haldenhöhen auf 3,5 m für zu behandelnde Abfälle (z. B. Beton, Ziegel, Boden); alle nicht zu behandelnden Abfälle im Außenbereich sind innerhalb von Boxen max. 2- 4 m hoch zu lagern (Begrenzung der Lagerhöhe durch Höhe der Boxenwand; Überschüttung ist unzulässig),
 - Reduzierung der Abwurfhöhen auf < 1 m,
 - ausreichende Bedüsung der Übergabe- und Abwurfstellen.

Die Bedüsungsanlage ist so zu konzipieren, dass sämtliche Auf- und Übergabestellen befeuchtet werden.

- b) Der Untergrund, auf welchem das Material gelagert wird, ist so zu befestigen und auszuführen, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).
- c) Bei Verladung /Umschlag ist eine staubarme Betriebsweise durch folgende mögliche Maßnahmen sicherzustellen:
- Wasservernebelung,
 - Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen (z. B. bei Schüttgossen durch Leitbleche oder Lamellen),
 - Anpassung von Geräten an das jeweilige Schüttgut (z. B. bei Greifern Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf),
 - sanftes Anfahren von Greifern nach der Befüllung,
 - Rückführung von leeren Greifern in geschlossenem Zustand.



- d) Folgende Maßnahmen zur Staubminimierung, bezogen auf das Umschlaggerät, sind durchzuführen
- regelmäßige Wartung der Geräte (z. B. bei Greifern Prüfung der Schließkantenauf Dichtheit zur Verminderung von Rieserverlusten),
 - vollständig bzw. weitgehend geschlossene Greifer zur Vermeidung oder Verminderung von Abwehungen von der Schüttgutoberfläche,
 - Minimierung von Anhaftungen (insbesondere bei Greifern).
- e) Bei langanhaltenden Trockenperioden oder ungünstigen Windverhältnissen ist der Betrieb der Anlage einzuschränken bzw. einzustellen, wenn eine ausreichende Reduzierung der Staubemission nicht mehr garantiert ist.

C.2.4 Lärmschutz

C.2.4.1 Alle in der Schallimmissionsprognose vom 12.06.2018 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht Nr. M160369-01Ä1, genannten Voraussetzungen sind zu realisieren. Insbesondere sind dies:

- Errichtung einer Schallschutzwand nördlich des Brechers in einer geschlossenen massiven Konstruktion in der erforderlichen Höhe von mindestens 4 m und einer Länge von 26 m.
- Die Rauminnenpegel der Lagerhalle Schrott und der Lagerhalle Siedlungsabfälle dürfen jeweils einen Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schalleistungspegel des Trommelsiebes darf während dessen Betriebes den Wert von 112 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schalleistungspegel des Brechers darf während dessen Betriebes den Wert von 110 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schalleistungspegel der Shredderanlage darf während deren Betriebes den Wert von 113 dB(A) nicht überschreiten.
- Die Schalleistungspegel der eingesetzten Radlader dürfen während deren Betriebes jeweils einen Wert von 110 dB(A) nicht überschreiten.

C.2.4.2 Betriebszeiten

- a) Der Betrieb des Recyclingplatzes ist Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Samstag von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zulässig.
- b) Ein Nachtbetrieb der Anlage ist nicht zulässig.
- c) Die Anlagen zur Aufbereitung (Siebanlage, Brecher, Shredder) sowie die Brennschneidetätigkeiten dürfen innerhalb der o. g. Betriebszeiten ausschließlich von Montag bis Freitag jeweils im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben bzw. durchgeführt werden.
- d) Für die lärmintensiven Geräte/ Maschinen/ Tätigkeiten werden innerhalb der zulässigen Betriebszeiten des Weiteren folgende zeitliche Beschränkungen festgelegt:
 - Betriebszeitenbeschränkung des Trommelsiebs auf maximal 6 Stunden pro Tag,
 - Betriebszeitenbeschränkung des Brechers auf maximal 6 Stunden pro Tag,
 - Betriebszeitenbeschränkung der Shredderanlage auf maximal 8 Stunden pro Tag,
 - Betriebszeitenbeschränkung des Brennschneidens auf maximal 8 Stunden pro Tag.

- C.2.4.3 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung C.2.4.2 festgelegten Betriebszeiten sind in geeigneter Form in einem Betriebstagebuch jederzeit nachvollziehbar tageweise zu dokumentieren. Das Tagebuch kann analog oder digital geführt werden.
- C.2.4.4 Das nördliche Tor der Lagerhalle für Schrott (BE 4) ist als schalldämmendes Rolltor (sogenanntes Schnellauftor) auszuführen. Das Tor muss im geschlossenen Zustand mindestens über ein bewertetes Schalldämmmaß von $RW = 25 \text{ dB(A)}$ verfügen. Das Tor ist bei Tätigkeiten in der Halle ständig geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für Ein- und Ausfahrten zu öffnen.
- C.2.4.5 Lagerungen und Behandlungstätigkeiten von Materialien sind im nördlichen Bereich der Lagerhalle für Schrott nicht zulässig.
- C.2.4.6 Geräuschintensive Tätigkeiten sind auf ein betrieblich unbedingt notwendiges Minimum zu begrenzen. Insbesondere sind Aggregate, Maschinen und Fahrzeuge im Leerlauf nicht zu betreiben. Speziell Ab- und Umladetätigkeiten sind möglichst lärmarm durchzuführen. Das betrifft insbesondere den Umgang mit Schrott und das Abladen von Schüttgütern.
- C.2.4.7 Im Rahmen eines Managementplanes sind Vorkehrungen und Maßnahmen festzulegen, wie im Falle von Beschwerden über hervorgerufene Geräusche umgegangen sowie unnötigen Geräuschimmissionen entgegengewirkt wird, beispielsweise durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen.
- C.2.4.8 Der Beurteilungspegel der durch die gesamte Anlage einschließlich Fahrverkehr insgesamt verursachten Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Aufpunkten (Immissionsorte gemäß Schallimmissionsprognose und gemäß A 1.3 TA Lärm) folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

<i>Immissionsort-Bezeichnung</i>	<i>Schutzwürdigkeit</i>	<i>Einzuhaltende anteilige Immissionswerte tags [dB (A)]</i>
Immissionsort 1: Coswig, Naundorfer Str. 9/9a	MI	56
Immissionsort 2: Coswig, Naundorfer Str. 5	MI	56
Immissionsort 3: Radebeul, Tännichtweg 41	MI	55
Immissionsort 4: Radebeul, Tännichtweg 47	MI	56
Immissionsort 5: Radebeul, Tännichtweg 49	MI	56
Immissionsort 6: Radebeul, Tännichtweg 53	MI	55
Immissionsort 7: Coswig, Naundorfer Str. 1	GE	59

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen gemäß 6.1 TA Lärm an den Immissionsorten 1 bis 6 tags einen Wert von 90 dB(A) und am Immissionsort 7 tags einen Wert von 95 dB(A) nicht überschreiten.

- C.2.4.9 Frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach §§ 26, 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder einer mit gleichwertiger Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU nachzuweisen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die festgesetzten Immissionswerte nicht überschritten werden. Können die Immissionswerte aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen ermittelt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf die eigentlichen Immissionsorte die Einhaltung der Immissionswerte nachzuweisen.

Die Abnahmemessungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

- C.2.4.10 Einzelheiten zur Messung nach C.2.4.9 sind mit dem Kreisumweltamt des Landkreises Meißen und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen. Das Kreisumweltamt Meißen ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 2 Wochen zuvor zu unterrichten. Die Messergebnisse sind dem Kreisumweltamt Meißen 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

C.3 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

C.3.1

- C.3.1.1 Die folgenden nicht gefährlichen mineralischen Abfälle dürfen bei Einhaltung der Zuordnungswerte bis max. Z 1.1 (Technische Regeln der LAGA) bzw. W 1.1 (vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen) zwischengelagert bzw. behandelt werden:

- 17 01 01, 17 01 02, 17 05 04 und 17 05 06 (Zwischenlagerung und Behandlung),
- 17 01 03, 17 01 07 und 17 03 02 (ausschließlich Zwischenlagerung).

- C.3.1.2 Die Annahme hat ausschließlich bei Vorliegen einer aktuellen Deklarationsanalyse zu erfolgen. Davon ausgenommen können Kleinmengen bis maximal 100 t je Anfallstelle und Abfallerzeuger nach vorgelegter Unbedenklichkeitsbescheinigung und organoleptischer Prüfung bei Aufnahme ohne analytischen Nachweis angenommen werden.

- C.3.1.3 Je 1.000 t und je Abfallschlüsselnummer (ASN) hat der Anlagenbetreiber mittels Eigenkontrollanalyse die o.g. Zuordnungswerte durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Probenahme hat durch eine sach- und fachkundige Person nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

C.3.2

- C.3.2.1 Der Anlagenbetreiber hat für alle Stoffströme ein Register zu führen.

- C.3.2.2 Die Prüfung der Jahresmengen sowie der aktuellen Lagerbestände ist über kontinuierlich geführte aktuelle Listen jederzeit zu gewährleisten. Das Register ist mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- C.3.2.3 Die Annahme und Abgabe aller Materialien hat mittels Liefer- bzw. Wiegeschein zu erfolgen. Diese sind im Abfallregister zu hinterlegen. Hierbei sind mindestens nachfolgende Angaben darzustellen:

- Im Input: Herkunft der Stoffe (z. B. Bauvorhaben), Menge, Art und ASN, Datum der Annahme sowie ggf. Prüfbericht und Zuordnungsklasse
- Im Output: Verbleib der Stoffe (z. B. Entsorger, Bauvorhaben), Menge, Art bzw. ASN, Datum der Abgabe und ggf. Prüfbericht und Zuordnungsklasse

- C.3.2.4 Die Jahresübersicht ist bis spätestens zum 31.03. jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr dem Kreisumweltamt, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, zu übermitteln.

- C.3.3** Der Anlagenbetreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Dessen Befähigung/ Qualifikation ist dem Kreisumweltamt, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, mindestens aller 2 Jahre vorzulegen.



- C.3.4** Die Annahme überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten (20-er Abfallschlüsselnummern) ist unter Beachtung der jeweiligen gültigen Abfallwirtschaftssatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgers und unter Vorbehalt einer positiv bestätigten Anzeige gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)⁷ zulässig.

C.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- C.4.1** Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe, schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie entsorgt werden und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall oder als Abwasser entsorgt werden.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁸ sind einzuhalten.

- C.4.2** Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist jeweils eine Anlagendokumentation zu führen, die die wesentlichen Informationen zur Anlage enthält. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

- C.4.3** Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde Meißen (Tel.: 03521 303 2368) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn eine Gewässergefährdung zu befürchten ist. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

- C.4.4** Abfälle, die feste Gemische im Sinne von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 7 AwSV darstellen, sind durch Selbsteinstufung nach § 10 Abs. 3 AwSV als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen. Die Ein-

stufung ist zu dokumentieren. Feste Gemische, für die keine Einstufung vorgenommen wird, gelten als allgemein wassergefährdend. Die Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. (Siehe Hinweis E.3.1.1).

C.4.5 In BE 2.1.24 ist nur die Lagerung von Kompost nach § 2 Nr. 4 Bioabfallverordnung (BioAbfV)⁹ mit einem Rottegrad größer III, ausschließlich einer Vermischung mit anderen Materialien nach § 2 Nr. 5 BioAbfV, zugelassen.

C.4.6 Im Rahmen der Betriebsführung ist durch einen verantwortlichen Mitarbeiter ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Kontrollen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dokumentiert werden. Defekte an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Defekte und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

C.4.7 *Anlage zur Lagerung und Behandlung von halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen:*

C.4.7.1 Die Lagerung von maximal 3 t halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen (ASN 12 01 09*) in der „Abtropfwanne“ in BE 4.4 ist erst zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die „Abtropfwanne“ muss dicht und gegenüber den halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen ausreichend beständig sein.
- Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann.

C.4.7.2 Die Anlage ist bei Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre sowie bei einer wesentlichen Änderung und bei Außerbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

C.4.7.3 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Eine Kopie ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

C.4.7.4 Instandsetzungsarbeiten, die unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden.

C.4.7.5 Das Entleeren der „Abtropfwanne“ hat durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu erfolgen. Dazu sind Fahrzeuge einzusetzen, die mit Saugpumpe und Vollschauchsystem ausgerüstet sind. Nach dem Entleeren sind die Flächen auf mögliche Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind mittels Bindemittel aufzunehmen.

C.4.7.6 Nach dem Abkippen der Späne in die „Abtropfwanne“ durch Lieferfahrzeuge sind deren Stellflächen auf mögliche Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich mit geeignetem Bindemittel zu beseitigen.



C.4.8 Lagerung Eisenfeil- und Drehspäne:

- C.4.8.1** Die Lagerung der getrockneten Eisenfeil- und Drehspäne (ASN 12 01 01) in flüssigkeitsdichten Muldencontainern ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Ein Rückhaltevolumen entsprechend dem Volumen an flüssigen wasser-gefährdenden Stoffen, die sich ansammeln können. Ist dies nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens sicherzustellen.
 - Die Rückhalte-Einrichtungen sind flüssigkeitsundurchlässig herzustellen und dürfen keine Abläufe haben.
- C.4.8.2** Sofern die Anforderungen nach C.4.8.1 nicht erfüllt sind, ist die Umladung der Späne in Muldencontainer ausschließlich zur Bereitstellung für den Transport gestattet. Die Stellfläche der Container ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen auszuführen.
- C.4.9** Das Umladen der Späne auf der Umladefläche für Späne (BE 5) mit einem Greifer hat so zu erfolgen, dass eventuell auftretende Leckagen mit Bindemittel aufgenommen werden können. Eine Abschwemmung der Leckagen zum Leichtflüssigkeitsabscheider (z. B durch Regenwasser) ist unbedingt zu vermeiden.
- C.4.10** Sedimente und Stoffe aus den Schüttboxen dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation abgeschwemmt werden.
- C.4.11** Das auf befestigten Flächen gesammelte und abgeleitete Niederschlagswasser ist der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Andernfalls ist für die Versickerung von Niederschlagswasser bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- C.4.12** Bei der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ist den Forderungen des Betreibers der Anlagen (WAB Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH) nachzukommen.
- C.4.13** Die Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstelle ist alle 5 Jahre einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Für die Anlage ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- C.4.14** Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist als zugeordnete Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe aus der Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstelle in die wiederkehrende Sachverständigenprüfung alle 5 Jahre einzubeziehen.
- C.4.15** Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Betriebseinheit BE 3 hat entsprechend den Anforderungen der AwSV zu erfolgen. Durch den Betreiber ist zudem zu prüfen, ob das Lager der Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV unterliegt. Unterliegt das Lager der Anzeigepflicht, so ist eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
- C.4.16** Die Lagerung von Grünschnitt und Grünschnitt-Shreddergut hat in dichten, abgedeckten Containern zu erfolgen, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Kann der Zutritt von Niederschlagswasser nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden, muss die Lagerung und Behandlung so erfolgen, dass austretendes Niederschlagswasser, das mit diesen Stoffen verunreinigt ist, nicht zu nachteiligen Veränderungen von Gewässern führen kann. Die Lagerfläche muss so befestigt sein, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser oder Abfall entsorgt wird. (Siehe Hinweis E.3.1.2).

- C.4.17** Die Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) sind so zu lagern, dass austretendes Niederschlagswasser, das mit diesen Stoffen verunreinigt ist, nicht zu nachteiligen Veränderungen von Gewässern führen kann. Die Lagerfläche muss so befestigt sein, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser oder Abfall entsorgt wird. (Siehe Hinweis E.3.1.2).

D Gründe

D.1 Antrag

D.1.1 Antragstellung

Mit Antrag vom 14.02.2019 beantragte die Hasse Transport GmbH, Fabrikstraße 17, 01445 Radebeul, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Könitz, Flurstücks-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54.

D.2 Charakterisierung der Anlage

- D.2.1** Der Antragsteller beabsichtigt, auf den **Flurstücken Nr. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54** der Gemarkung Könitz, Gemeinde Coswig, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen.

- D.2.2** Die Gesamtanlage umfasst:

- (I) Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, die für die Verbrennung bestimmt sind / Shredderanlage** mit einem Durchsatz von mehr als 50 t/d (3.045 t/a); **Nr. 8.11.2.3/G/E** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
- (II) Behandlung nicht gefährlicher Abfälle** mit einem Durchsatz von 10 t oder mehr je Tag; Anlagen nach **Nr. 8.11.2.4/V** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:
 - (a) Brecheranlage für Bauschutt (nicht gefährliche Abfälle),
 - (b) Siebanlage zur Behandlung von Boden und Steinen (nicht gefährliche Abfälle),
 - (c) Shredderanlage zur Behandlung von Holz (nicht gefährliche Abfälle),
 - (d) Brennschneiden zur Behandlung von Schrotten (nicht gefährliche Abfälle);
- (III) Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle** mit einer Gesamtlagerkapazität von **53 t**; **Nr. 8.12.1.1/G/E** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
- (IV) Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle** mit einer Gesamtlagerkapazität von **10.711 t**; **Nr. 8.12.2/V** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
- (V) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten** mit einer Gesamtlagerkapazität von **961 t**; **Nr. 8.12.3.2/V** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;



(VI) Nebenanlage (nicht genehmigungsbedürftig gemäß BImSchG): Betrieb eines **Bau- und Wertstofflagers** mit einer maximalen Lagerkapazität von 3.010 t und einer maximalen Durchsatzkapazität von 17.215 t/a.

D.2.3 Der Anlagenbetrieb gliedert sich in folgende Betriebseinheiten (BE), deren Anordnung (einschließlich der jeweils zugehörigen Untereinheiten) sich aus dem Lageplan „Betriebseinheiten und Fahrwege“ in Register 15 der Antragsunterlagen, Anlage 2.1, ergibt:

<u>BE-Nr.</u>	<u>Bezeichnung der BE</u>
BE 1	Büro-/Sozialgebäude/Waage/Stellflächen
BE 2.1	Wert-/Baustoffe
BE 2.2	Abfall- / Recycling-Baustoffe
BE 3	Lagerhalle für Siedlungsabfälle
BE 4	Lagerhalle für Schrott
BE 5	Lagerplatz für Schrott
BE 6	Lagerplatz für Organik und Mineralik
BE 7	Maschinen/Geräte zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

D.2.4 Folgende Anlagentechnik wird im Rahmen der Betriebstätigkeiten (Abfallbehandlung, Platzbewirtschaftung) eingesetzt:

D.2.4.1 Anlagen zur Aufbereitung:

<u>BE-Nr.</u>	<u>Bezeichnung der BE</u>
BE 7.1	Brecher Gasparin Diabolo GI 106,
BE 7.2	Shredder Arjes Raptor XL VZ 760 D,
BE 7.3	Trommelsieb Doppstadt SM 518 T.

D.2.4.2 Mobile Anlagen zur Umlagerung, Beschickung bzw. Aufbereitung:

- Radlader Kramer 880,
- Radlader Kramer 780,
- Radlader Fiat-Hitachi ZW220-5B,
- Mobilbagger Volvo Compact EW 180 B,
- Umschlagbagger Terex-Fuchs MHL331,
- Umschlagbagger Liebherr A904C.

D.3 Genehmigungsverfahren

D.3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 4 in Verbindung mit 10 BImSchG und §§ 1, 2 der 4. BImSchV) sowie Nr. 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V, Nr. 8.12.1.1/G/E, Nr. 8.12.2/V und Nr. 8.12.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung:



- Nr. 8.11.2.3/G/E: Anlage zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden [...], von 50 Tonnen oder mehr je Tag;
- Nr. 8.11.2.4/V: Anlage zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
- Nr. 8.12.1.1/G/E: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...], bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr;
- Nr. 8.12.2/V: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...], bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;
- Nr. 8.12.3.2/V: Anlage zur zeitweiligen Lagerung [...], bei Eisen oder Nichteisenschrotten [...] mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 bis weniger als 15000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

D.3.2 Zuständigkeit

Sachlich zuständig für das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG)¹⁰ in Verbindung mit der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO)¹¹ der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹² in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)¹³.

D.3.3 Durchführung des Verfahrens

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)¹⁴ durchgeführt.

D.3.4 Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen folgender Behörden wurde eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt: Landratsamt Meißen (Kreisumweltamt, Kreisbauamt/ Sachgebiet Denkmalschutz, Kreisvermessungsamt, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen), die Landesdirektion Sachsen (Abteilung 5 Arbeitsschutz) sowie die Stadtverwaltung Coswig. Die Beteiligung der Stadt Coswig hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange sowie zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Neben den genannten Trägern öffentlicher Belange äußerte sich zudem die 50Hertz Transmission GmbH als Betreiber der über über die Flurstücke 375/50 und 375/44 (neu: 375/91) verlaufenden 220-kV-Leitung Niederwartha – Streumen 221/222, Mast Nr. 11 – 12, zum Vorhaben. Die entsprechenden Hinweise zur Hochspannungsfreileitung und zum Freileitungsschutzstreifen (25 m beidseitig der Trassenachse) wurden unter Punkt E.6 in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.



D.3.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

D.3.5.1 Bekanntmachung und Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV am 02.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Meißen und im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 09.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020 im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Coswig für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die ebenfalls am 02.10.2020 öffentlich bekanntgegebene Einwendungsfrist endete am 09.12.2020. Die Einwendungsfrist ergibt sich aus den Vorgaben des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017, in Kraft getreten am 02.06.2017. Mit diesem erfolgte auch die Änderung des § 10 Abs. 3 BImSchG, wonach bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Erhebung von Einwendungen gilt und nicht mehr die bisherige Zweiwochenfrist. Dies wurde von Amts wegen berücksichtigt, so dass - wie oben erwähnt - die Einwendungsfrist vorliegend am 09.12.2020 endete.

D.3.5.2 Erörterungstermin

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Gesamtzeitraum vom 09.10.2020 bis 09.12.2020 wurde eine Einwendung vorgebracht. Die Einwendung wurde dem Antragsteller und der von der Einwendung ihrem Fachgebiet betroffenen Behörde bekannt gegeben (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern. Insoweit wird die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt.

Die weitere Vorgehensweise erfolgte unter Anwendung des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)¹⁵, das am 29.05.2020 in Kraft trat.

Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 PlanSiG und § 10 Abs. 6 BImSchG können in Verfahren, in denen die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 PlanSiG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschied die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, dass kein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des BImSchG durchgeführt wird.

Die Entscheidung, dass der für den 12.01.2021 und ggf. auch 13.01.2021 jeweils um 10.00 Uhr in der Börse Coswig, Hauptstraße 29 in 01640 Coswig, geplante Erörterungstermin nicht stattfindet, wurde am 09.01.2021 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Meißen gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die vorliegende Einwendung wurde, wie oben beschrieben, dem Antragsteller und den jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme übermittelt; deren Ergebnisse fließen in die fachliche und rechtliche Abwägung zur Entscheidung über das beantragte Vorhaben ein. Insofern wurde die abgesagte mündliche Erörterung der

zu behandelnden Einwendung in pflichtgemäßem Ermessen in schriftlicher Form durchgeführt, so dass geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung vorliegend mit dem Verzicht auf eine mündliche Erörterung hinreichend berücksichtigt werden.

Die Abwägung der Einwendung erfolgte, wie nach einer mündlichen Erörterung auch, auf Grundlage der jeweils schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Beteiligten und wurde bei der Entscheidung zum vorliegenden Antrag entsprechend berücksichtigt. Mit der angewendeten und vorstehend beschriebenen Vorgehensweise zum Umgang mit der zu behandelnden Einwendung wird sichergestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit auch unter den geltenden Beschränkungen hinreichend sichergestellt ist und zugleich dem Risiko einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in geeigneter Art und Weise begegnet wird. Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der konkreten Situation bei der Vorlage von ausschließlich einer zu erörternden Einwendung verhältnismäßig, angemessen und geeignet, die Interessen der zu beteiligenden Öffentlichkeit mit dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Einklang zu bringen.

D.3.6 Standortbezogene Vorprüfung

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁶ war für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 8.7.1.2. Spalte 2 [Nr. 8.7.1.2 (S)] der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)¹⁷ eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und das Vorhaben somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen über den Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde im Amtsblatt des Landkreises Meißen und im Internet am 02.10.2020 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

D.3.6.1 Immissionsschutz

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, da von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Anlagenstandort wird bereits langjährig industriell und zuletzt insbesondere als Schrottplatz genutzt. Ebenso werden die umliegenden Bereiche des Standortes langjährig hauptsächlich industriell genutzt. Die gesamte Fläche des geplanten Standortes ist bereits mehrjährig verdichtet; der überwiegende Großteil davon ist asphaltiert bzw. betoniert. Mit Ausnahme von neuen Schüttgutboxen im außenliegenden Lagerbereich sind keine weiteren baulichen Arbeiten erforderlich. Der bestehende Anlagenbestand an Lagerhallen und -plätzen wird weiter genutzt.

Gefährliche Abfälle werden nur in äußerst geringem Umfang gelagert. Eine Behandlung dieser Abfälle erfolgt grundsätzlich nicht. Die Mengenschwellen nach Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)¹⁸ werden weit unterschritten; eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben und die mögliche Auswirkung daher als unerheblich einzustufen.

Gemäß Staubimmissionsprognose gehen von der Anlage keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Die ermittelte Gesamtbelastung für Staub liegt



deutlich unterhalb der Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)¹⁹ und der 39. BImSchV²⁰. Unter Berücksichtigung der Emissionsminderungsmaßnahmen der vorgelegten Prognose können erhebliche Staubemissionen und daraus resultierende Immissionen ausgeschlossen werden.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

D.3.6.2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann von der Durchführung einer UVP abgesehen werden, da die mit dem Vorhaben verbundene Änderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden führt. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu besorgen. Weiterhin sind im Umkreis keine (Boden-)Denkmäler oder archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften vorhanden.

D.3.6.3 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird dem Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung gefolgt. Für das Vorhaben besteht Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen für das europäische Schutzgebietssystem `Natura-2000` „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des mindestens 1500 m entfernt liegenden besonderen europäischen Schutzgebietssystems `Natura-2000` {FFH DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Gemeinsame VO LD Dresden und Leipzig vom 01.02.2011, SächsABl. Sonderdruck Nr. 2 vom 13.04.2011, S. S 915) und SPA DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19.10.2006 (SächsABl. Sonderdruck Nr. 4 vom 08.12.2006)} erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG). Für den Standort bestehen keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen hinsichtlich der Nrn. 2.3.2 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG.

Damit ist aus naturschutzrechtlicher Sicht eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben.

D.3.6.4 Wasserrecht

In der wasserrechtlichen Betrachtung wurde das Vorhaben in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung dahingehend geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

D.3.6.5 Denkmalschutz

Von der unteren Denkmalschutzbehörde wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. dem Landesamt für Archäologie festgestellt, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler



oder für Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

D.3.7 Ausgangszustandsbericht

Laut § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (IED) Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Für den Antragsgegenstand trifft dies zu.

Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Genehmigungsverfahren nur für Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen. Laut Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach CLP-Verordnung. Somit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG. Der § 10 Abs. 1a BImSchG und in Folge auch der § 5 Abs. 4 BImSchG sind daher hier nicht einschlägig. Dieser relevante Sachverhalt führt zu der Entscheidung, dass vorliegend kein AZB zu erstellen ist.

D.3.8 Umsetzung der BVT-Merkblätter

Gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung (BVT: Beste verfügbare Technik) unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED)²¹ bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Der Entscheidung liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070, zum Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlung, Stand 2018, zugrunde.

Dieser Stand der Technik wurde, soweit für die hier zu betrachtenden Anlagen zutreffend, bei Antragsstellung berücksichtigt. Gefährliche Abfälle werden innerhalb der Lagerhallen bzw. in mediendichten Containern geschützt gelagert. Eine vollständige Einhausung im Bereich des Holzshredders zur Vermeidung diffuser Staubemissionen ist entbehrlich, da die Einsatzstoffe bei Aufbereitung kaum zum Stauben neigen und daneben durch die weiteren Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung der Aufbereitungsanlagen, Reduzierung der Abwurfhöhen etc.) wirksam vermindert werden. Es ergeben sich nach behördlicher Prüfung keine weiteren Forderungen.

Für die Belange des Lärm- und Erschütterungsschutzes wurde der Stand der Technik bei Antragsstellung berücksichtigt. Die Festlegung der entsprechenden Nebenbestimmungen erfolgte auch mit Bezug auf BVT 17 und BVT 18 des o. g. Durchführungsbeschlusses. Mit Verweis auf den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ergeben sich nach behördlicher Prüfung derzeit keine weiteren Forderungen.



D.4 Rechtliche Würdigung / Entscheidung

D.4.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist laut § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Auf Grundlage dieser Vorschrift wird die vorliegende Genehmigung mit Nebenbestimmungen erlassen.

D.4.2 Betreiberpflichten

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen – insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen – getroffen wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind die Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

D.4.3 Genehmigungsfähigkeit

Nach Würdigung der eingereichten Antragsunterlagen und Gutachten zum Antrag der Hasse Transport GmbH vom 14.02.2019 auf Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 BImSchG zur Behandlung und Lagerung von Abfällen am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Kötzitz, Flst.-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54, sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen wird festgestellt, dass – bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten des Schutzes, der Vorsorge und der Reststoffvermeidung bei Errichtung und Betrieb der Anlage erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen, ist das Vorhaben mithin genehmigungsfähig. Auch Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die dem Stand der Technik und der BVT entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung liegen unter Beachtung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen vor. Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt



dass die Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können.

D.4.4 Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange

D.4.4.1 Stadtverwaltung Coswig

a) Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Coswig erteilte zum beantragten Vorhaben der Hasse Transport GmbH mit Stellungnahme vom 15.06.2020 (Az. BA/2019/099) das gemeindliche Einvernehmen auf Grundlage von § 36 Abs. 2 BauGB.

b) Bauplanungsrecht / Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Das Vorhaben ist gemäß Stellungnahme vom 15.06.2020 nach § 30 BauGB zulässig. Das gegenständliche Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Coswig-Kötitz“. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben entspricht bis auf die beantragte Befreiung dessen Festsetzungen.

Es wird eine Befreiung von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Coswig-Kötitz“ mit einer Auflage (Abschnitt C dieses Bescheids) dahingehend erteilt, dass abweichend von der festgelegten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bepflanzungen die rot gekennzeichnete Fläche entsprechend Plan vom 09.09.2019 „Lageplan mit Eintragungen des B-Planes und Grünflächenbestands sowie Ausgleichpflanzungen“ (Anlage 6.2) versiegelt bleibt.

Die beantragte Befreiung wird antragsgemäß erteilt, da laut § 31 Abs. 2 BauGB von Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Abweichung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

c) Bauordnungsrecht / Abweichung von § 37 Abs. 4 SächsBO

Bauordnungsrechtlich bestehen mit der Gestattung der beantragten Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO keine Einwände gegen das Vorhaben.

Es wird eine Abweichung von § 37 Abs. 4 SächsBO dahingehend zugelassen, dass im Sozialgebäude das lichte Maß der Rettungsfenster um 10 cm in der Breite unterschritten wird.

Die beantragte Abweichung kann gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zugelassen werden. Sie ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da eine Zulassung der Abweichung diesem Gesetzesziel nicht widerspricht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Die Unterschreitung ist geringfügig und das andere lichte Maß weist die erforderliche Weite auf.



D.4.4.2 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Von Seiten der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Es werden Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Die (Alt-)Flurstücke 375/9 (teilw.) (aktuell: 375/91), 375/12 (aktuell: 375/54) und 375/13 (aktuell: 375/52) der Gemarkung Kötitz sind als Altstandort „Zellstoffwerke“ mit der SALKA- Nr. 80200614 registriert.

Die Bebauung der Grundstücke unter Beachtung der gegenwärtigen Altlastensituation ist umfassend im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 35 „Industrie- und Gewerbegebiet Coswig-Kötitz“ (textl. Festsetzungen Teil III.1 Tiefbauarbeiten) geregelt. Durch die langjährige Vornutzung des Betriebsgeländes als Lager- und Bearbeitungsplatz sind bereits befestigte Fahr- und Lagerflächen vorhanden.

D.4.4.3 Untere Naturschutzbehörde

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde berührt das gegenständliche Vorhaben nicht die Belange des Naturschutzes. Es wurden keine Einwände gegen den Antragsgegenstand vorgebracht und keine Nebenbestimmungen oder Hinweise erteilt.

D.4.4.4 Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter der Maßgabe von Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt.

D.4.4.5 Kreisvermessungsamt

Die untere Vermessungsbehörde hat keine Einwände gegen den Antragsgegenstand vorgebracht. Das Sachgebiet Flurneuordnung teilte mit, dass weder dessen Belange noch Teilnehmergeinschaften vom Vorhaben betroffen sind; es bestehen keine Einwände. Ergänzend werden Hinweise erteilt.

D.4.4.6 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Aus Sicht des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

D.4.4.7 Landesdirektion Sachsen (Arbeitsschutz)

Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung 5 – Arbeitsschutz stimmt dem Vorhaben zu und erteilt Hinweise.

D.4.5 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen zum Vorhaben

Im Folgenden wird die gegen das Vorhaben der Hasse Transport GmbH erhobene Einwendung auf ihre Erheblichkeit für das Vorhaben geprüft und die Entscheidung zur Einwendung begründet. Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

D.4.5.1 Der Einwender zweifelt die Richtigkeit der vorliegenden Staubimmissionsprognose an und weist in diesem Zusammenhang auf verschmutzte Fenster und Fassaden hin. Nach Ansicht des Einwenders seien Möglichkeiten zur Staubminderung zu prüfen und Langzeit-Staubmessungen im Normalbetrieb vorzunehmen.

Für den geplanten Recyclingplatz in Coswig, Naundorfer Straße, wurden auf Grundlage der technischen und technologischen Randbedingungen des geplanten Anlagenbetriebs, die den Angaben des Genehmigungsantrags entsprechen, die verursachten Staubemissionen durch Transport, Umschlag, Behandlung und Lagerung detailliert abgeschätzt. Die Ermittlung erfolgte anhand anerkannter Literaturwerte, insbesondere unter Verwendung der allgemein für diffuse Staubemissionen anzuwendenden Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI):



- VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern, Stand: Januar 2010 sowie
- VDI-Richtlinie 3790, Blatt 4 (Entwurf), Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Fahrzeugbewegungen auf gewerblich-industriellem Betriebsgelände, Stand: Mai 2017.

Dabei wurden die Emissionsmassenströme der insgesamt 18 Emissionsquellen für die drei Staubparameter PM10-Schwebstaub, PM2,5-Schwebstaub und Staubniederschlag bestimmt.

Die Emissionsmassenströme wurden anschließend einer Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Immissionsbelastung innerhalb eines Beurteilungsgebietes mit dem Radius von 1.000 m unterzogen. Dabei wurde das verbindlich dafür zu verwendende Rechenmodell AUSTAL2000 (Version 2.6.11) gemäß TA Luft genutzt und die dort geforderten Randbedingungen eingehalten. Mit den Wetterdaten von Dresden-Klotzsche 2009 wurden außerdem zeitlich und örtlich repräsentative Daten verwendet.

Für die Wohnhäuser des Tännichtweges 49 – 59 (Einwender) sind die im Gutachten ausgewiesenen Beurteilungspunkte BUP_4 (Tännichtweg 47) und BUP_5 (Tännichtweg 53) maßgeblich. Dort wird eine PM10-Schwebstaub-Immissionszusatzbelastung im Jahresmittel durch den Anlagenbetrieb von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ein zusätzlicher Staubniederschlag von 0,025 bzw. 0,029 $\text{g}/\text{m}^2/\text{Tag}$ berechnet.

Somit sind dort zusätzliche Staubbelastungen zu erwarten, die den jeweiligen Irrelevanzwert der TA Luft überschreiten und nach gewisser Zeit auch als Staubablagerungen sichtbar sein können.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Gesamtbelastung an den Wohnhäusern wurde zu den genannten Zusatzbelastungen der Recyclinganlage die Jahresmittel der letzten 3 Jahre der nächstgelegenen Sächsischen Immissionsmessstelle des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Radebeul-Wahnsdorf und außerdem die zu erwartende Zusatzbelastung des benachbarten Recyclinghofs der Fa. Konrad Brückner addiert.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird in der TA Luft für PM-10-Staub die Einhaltung einer Immissionsgesamtbelastung im Jahresmittel von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gefordert. Die an den Wohnhäusern prognostizierte Gesamtbelastung beträgt lt. Bericht $23,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und unterschreitet den Immissionswert der TA Luft also deutlich.

Für Staubniederschlag wurden an den Wohnhäusern Gesamtbelastungswerte von bis zu $0,061 \text{g}/\text{m}^2/\text{Tag}$ ermittelt. Der zulässige Immissionswert der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen beträgt $0,35 \text{g}/\text{m}^2/\text{Tag}$. Somit beträgt die Gesamtbelastung für Staubniederschlag ca. 18 % des Immissionswertes der TA Luft.

Für PM2,5-Staub wird im Bericht ebenfalls eine deutliche Unterschreitung des Immissionswertes ausgewiesen.

Aus diesem Grund kommt die Staubimmissionsprognose zum Ergebnis, dass durch den Anlagenbetrieb auch für die Wohnbebauung Tännichtweg keine unzulässige Staubbelastung zu erwarten ist.

Um die entstehenden Staubemissionen weiter zu minimieren, wurden zudem weitere Staubminderungsmaßnahmen (z.B. bedarfsgerechtes Bedüsen, Minimierung der Fallstrecke etc.) gemäß TA Luft in die Nebenbestimmungen aufgenommen.



D.4.5.2 Es wird eingewandt, der Betrieb des Betonbrechers sowie der Siebmaschine einschließlich Verladearbeiten hätten weitere Staubbelastungen zur Folge. Dies würde durch die im Jahresverlauf vorherrschende westliche Windrichtung noch verstärkt.

Wie in den Ausführungen zu D.4.5.1 dargelegt, ist durch die geplanten Betriebs-tätigkeiten keine unzulässige Staubbelastung im Bereich der Wohnbebauung am Tännichtweg zu erwarten.

Mit der verwendeten repräsentativen meteorologischen Zeitreihe der nur 11 km entfernten Wetterstation Dresden-Klotzsche, mit deren Hilfe die Staubemissionen jeder Emissionsquelle für jede Stunde eines Jahres entsprechend Windrichtung und Windgeschwindigkeit in der Umgebung ausbreitet werden, ist gewährleistet, dass sich die konkrete Lage eines Beurteilungspunktes zu den verschiedenen Emissions-quellen entsprechend in den Ergebnissen niederschlägt.

D.4.5.3 Hinsichtlich des Aspektes Lärm wird ebenfalls eingewand, dass die Verlade-, Sortier- und Bearbeitungsarbeiten einen sehr hohen Lärmpegel zur Folge sowie der Betrieb des Betonbrechers sowie der Siebmaschine einschließlich Verladearbeiten weitere Lärmbelastungen zur Folge hätten. Letzteres würde durch die vor-herrschende westliche Windrichtung über das ganze Jahr noch verstärkt. Die vorgesehenen Behandlungszeiten können gemäß Ausführungen des Einwenders eine erhebliche Belastung der Anwohner zur Folge haben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen der beantragten Anlage im Hinblick die hervorgerufenen Geräuschimmissionen umfassend betrachtet und hierbei alle maßgeblichen Geräuschemissionsquellen sowie die Betriebszeiten berücksichtigt. Mit den Antragsunterlagen wurde auch eine Schall-immissionsprognose vorgelegt. Diese Prognose hat plausibel und nachvollziehbar die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissions-orten, insbesondere an der benachbarten Wohnbebauung, nachgewiesen. Dabei wurde von schalltechnisch ungünstigsten Bedingungen ausgegangen. Dies betrifft ebenfalls die Witterungssituation.

Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen und Voraussetzungen wurden in die schalltechnischen Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids aufgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung einer Schallschutzwand im Bereich Brecher/Siebanlage, des Weiteren um die Beschränkung der Betriebs-zeiten bei der zulässigen Behandlungszeit sowie Beschränkungen der täglichen Betriebsdauer einzelner Aggregate/Behandlungsschritte.

In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der benachbarten Wohnbebauung (hier: Misch-gebiet) können keine Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) berück-sichtigt werden. Dies ist nach 6.5 TA Lärm nur für Immissionsorte vorgesehen, die über eine höhere Schutzwürdigkeit als die eines Mischgebietes verfügen, z. B. ein allgemeines Wohngebiet. Aus diesem Grund kann die vom Einwender geforderte Betriebszeitenbeschränkung nicht festgelegt werden.

Um unnötige Geräuschimmissionen zu vermeiden, wird vorliegend die Bewirt-schaftung der Schrottlagerhalle von der südlichen Gebäudeseite her fest-geschrieben, wobei das nördliche Hallentor geschlossen bleiben muss. Eine Bewirtschaftung (Lagerung und Behandlung) an der nördlichen Hallenseite ist nicht zugelassen.

In der Gesamteinschätzung wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Belange der umgebenden Wohnbebauung hinsichtlich des Lärmschutzes aus-reichend berücksichtigt. Bei Einhaltung der schalltechnischen Nebenbestimmungen wird dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz nach § 5 BImSchG genügend Rechnung getragen.



D.5 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

D.5.1 Aufschiebende Bedingung gemäß A.4

Die aufschiebende Bedingung in Abschnitt A – Entscheidung, Punkt 4 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die erteilte Genehmigung, wenn innerhalb einer von der zuständigen Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage, vorliegend dem geänderten Anlagenbetrieb in beantragter Form, begonnen wurde.

D.5.2 Baurechtliche Nebenbestimmung C.1

Die Auflage zur beantragten Befreiung wurde auf Grundlage von § 12 BImSchG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Sie ist angemessen und zumutbar. Sie entspricht dem antragsgemäßen Kompensationsvorschlag. Der beauftragte Zeitraum für Planung und Umsetzung der Bepflanzung ist zumutbar.

D.5.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

D.5.3.1 Sicherheitsleistung nach Immissionsschutzrecht – Begründung zu C.2.1

(I) Nebenbestimmungen C.2.1.1 und C.2.1.2

Die Sicherheitsleistung in Höhe von 174.913,00 EUR wird auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine sog. Sollvorschrift, welche für die Behörde im Regelfall eine strikte Bindung an die entsprechende Rechtsvorschrift bedeutet und nur in atypischen Ausnahmefällen eine Abweichung gestattet. Die Atypik eines Falles kann sich insbesondere daraus ergeben, dass der für den Regelfall vorgesehene Rechtsfolge ein wichtiger Grund entgegensteht bzw. die vorliegende Konstellation von der Zweckbestimmung der Rechtsvorschrift nicht erfasst wird. Vorliegend ist ein atypischer Ausnahmefall nicht erkennbar; die gegenständliche Anlage unterliegt eindeutig dem zu regelnden Sachverhalt.

Die Regelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll sicherstellen, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die (unter Umständen erheblichen) Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat. Dieses Risiko der Kostentragung besteht nur dann nicht, wenn eine Insolvenz des Anlagenbetreibers von vornherein ausgeschlossen ist, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb betrieben wird. Vorliegend kann ein Insolvenzrisiko *nicht* von vornherein ausgeschlossen werden. Auf das konkrete Risiko einer Insolvenz kommt es nicht an.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Es ist unerheblich, ob die Einstellung des Anlagenbetriebes auf eine Entscheidung des Betreibers oder auf z. B. höhere Gewalt zurückzuführen ist. Aus der Formulierung „auch nach einer Betriebseinstellung“ folgt, dass bereits vor der Betriebseinstellung Vorkehrungen zu treffen sind, um die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG einhalten zu können.

Die Sicherheitsleistung dient insbesondere dazu, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach einer Betriebseinstellung zu beseitigen. Erfahrungswerten zufolge ist die Abfallentsorgung die Hauptproblematik bei der Stilllegung von Anlagen. Die Sicherheitsleistung ist unter Zugrundelegung der immissionsschutzrechtlich genehmigten, maximal zulässigen Kapazitäten der Anlage zur Lagerung von Abfällen sowie unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung erfassten Abfallarten festzulegen. Hierbei ist es unerheblich, ob die gelagerten Abfälle im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen oder ob dieser lediglich die tatsächliche Sachherrschaft über die gelagerten Abfälle ausübt und mithin bloßer Besitzer ist. Die gesetzlichen Vorgaben treffen hierzu keine Differenzierungen. Wäre dies der Fall, so müsste für jede Transporteinheit von Abfällen ein geeigneter Eigentumsnachweis gefordert und geprüft werden. Dies würde insgesamt dem Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung widersprechen.

Insbesondere bei Anlagen, in denen Abfälle mit negativem Marktwert gelagert oder behandelt werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass nach deren Stilllegung die Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG nicht mehr sichergestellt ist. Für derartige Anlagen ist daher im Regelfall zur Absicherung dieser Pflichten eine Sicherheitsleistung erforderlich. Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Anlagenstilllegung potenziell gelagerten Abfälle abdecken.

Die geforderte Sicherheitsleistung wurde auf Grundlage der maximalen Lagerkapazitäten errechnet. Hierbei erfolgte die Mittelung von aktuellen Entsorgungspreisen (Internet-Recherchen), Entsorgungspreisen, die bereits bei anderen Betreibern veranschlagt wurden und entsprechenden Kosten, die andere Behörden zu Grunde legen. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der zur Beräumung und Entsorgung des gesamten Lagerbestandes benötigten Summe zuzüglich 15 % für Analyse- und/oder Sicherungskosten sowie Transportkosten.

Für die vorliegend hergestellten Recyclingstoffe (RC-Beton, gesiebte Erde, Mutterboden, RC-Sand) wurde aufgrund der stetigen Nachfrage sowie des positiven Marktwertes keine Sicherheitsleistung veranschlagt. Erfahrungsgemäß schwankt die Nachfrage (und damit auch der Wert) von Ziegel-RC sehr stark, so dass für die überschaubare Outputmenge ebenfalls Entsorgungskosten angesetzt wurden.

Bei Inputabfällen mit nachweislich dauerhaft positivem Marktwert wird auf die Forderung einer Sicherheitsleistung verzichtet.

Werden – wie vorliegend – neben Abfällen, die einen negativen Marktwert aufweisen, auch Abfälle mit positivem Marktwert gelagert, so werden die voraussichtlichen Entsorgungskosten gegen den theoretisch zu erwartenden Erlös nicht aufgerechnet. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Abfälle mit positivem Marktwert sonst als „Sicherheitsleistung“ dienen würden. Dies würde nicht nur eine Sicherungsübereignung der Abfälle mit positivem Marktwert an den Landkreis Meißen voraussetzen, sondern auch die Gewissheit, dass zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage eine bestimmte Menge dieser Abfälle in einer bestimmten Qualität vorhanden sein muss. Letzteres ist schon deshalb unrealistisch, weil die Lagerbestände an Abfällen in einer Abfallentsorgungsanlage schwanken können. Auch die aus der Behandlung vor Ort hervorgehenden Abfälle mit einem positiven Marktwert werden mit den zu erwartenden Erlösen nicht gegen die Entsorgungskosten der o. g. Inputabfälle aufgerechnet.

Wie oben erläutert, werden der Berechnung der Entsorgungspreise Durchschnittspreise zu Grunde gelegt. Durch die Bildung von Durchschnittspreisen wird eine gewisse Unabhängigkeit der in die Berechnung eingehenden Preise von aktuellen Preisschwankungen auf dem Markt für Entsorgungsleistungen erreicht. Daher kann dem Ansatz von Durchschnittspreisen auch nicht mit dem Hinweis auf ein aktuelles, besonders günstiges Angebot entgegengetreten werden. Die Sicherheitsleistung soll die Entsorgung der Abfälle langfristig sicherstellen; deshalb können aktuelle, günstige Angebote zwar in die Durchschnittsbildung einbezogen werden, diese jedoch nicht ersetzen.

(II) *Nebenbestimmungen C.2.1.3 und C.2.1.4*

Die Nebenbestimmungen zur Anzeige des Betreiberwechsels sind notwendig, da auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung von Genehmigungswirksamkeit und Sicherheitsleistung erhalten bleiben muss. Dies erfordern die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BImSchG.

Damit wird abgesichert, dass die Verpflichtung des nunmehr neuen Betreibers zur ordnungsgemäßen Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 3 BImSchG durchgesetzt wird. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher bei einem Betreiberwechsel *nicht* auf den neuen Betreiber über.

D.5.3.2 *Immissionsschutz allgemein und Luftreinhaltung – Begründung der Nebenbestimmungen unter C.2.2 und C.2.3*

(I) *Nebenbestimmung C.2.2.1*

Die Mitteilung des Inbetriebnahme-Termins ist zur Durchführung der Überwachungsaufgaben gemäß § 52 BImSchG erforderlich.

Laut § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO ist die untere Immissionsschutzbehörde (vorliegend: Landkreis Meißen) zuständig für Überwachungen gemäß § 52 BImSchG.

(II) *Nebenbestimmung C.2.2.2*

Diese Vorgabe gründet sich auf § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 44 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BImSchV)²². Demgemäß ist für Anlagen nach Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

(III) *Nebenbestimmung C.2.2.3*

Die Aufzeichnungen über Betriebsstörungen, deren Auswirkungen und darauf beruhende eingeleitete Maßnahmen dienen der Kontrolle des Anlagenbetriebes nach § 52 BImSchG.

(IV) *Nebenbestimmungen C.2.2.4 bis C.2.3.5*

Die mit den Nebenbestimmungen **C.2.2.4, C.2.2.5 und C.2.2.7** festgelegten einzelnen Abfälle und Stoffe sowie Lagermengen, Durchsätze, Lagerorte und Bemerkungen/Einschränkungen erfolgen mit Ausnahme der Abfalleigenschaft der Recyclingprodukte (RC-Produkte) antragsgemäß.

Die zulässigen Lagerorte ergeben sich aus den Antragsunterlagen anhand der dort angegebenen BE-Nrn. in Verbindung mit dem Lageplan „Betriebseinheiten und Fahrwege“ in Register 15 (Anlage 2.1).

Die Abfalleigenschaft gründet auf der Angabe des Antragsstellers, keine Gütesicherung durchzuführen, in Verbindung mit der fachlichen Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 21.01.2021. Demzufolge handelt es

sich bei den hergestellten Recyclingstoffen bis zu ihrer endgültigen Verwertung um Abfälle.

Die mit Nebenbestimmung **C.2.2.6** festgelegte Protokollierung aller Stoffströme sowie die Erfassung der Lagermengen ist notwendig, um der Behörde eine Kontrollmöglichkeit für die jeweiligen maximalen Lagermengen sowie Durchsatzleistungen zu gewährleisten.

Die o. g. festgesetzten Grenzwerte (Lagermengen, Durchsätze) und Maßnahmen (**C.2.2.4 bis C.2.2.7**) sind sowohl zur Einhaltung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als auch zur Einhaltung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die mit Nebenbestimmung **C.2.2.8** festgesetzte Kennzeichnung der einzelnen Lagerorte dient dem sicheren Lagerbetrieb und ergibt sich im Weiteren aus der Anwendung der BVT 4 des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070, zum Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlung, Stand 2018.

Der Stand der Technik für Anlagen ist in der TA Luft dokumentiert. Aus diesem Grund wurden die für o. g. Anlagen in der TA Luft enthaltenen Forderungen gestellt. Die Nebenbestimmungen **C.2.2.5, C.2.3.1 a) und b) sowie C.2.3.2 a) und b)** ergeben sich aus 5.2.3, 5.4.8.11.2 und 5.4.12-14 TA Luft.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Staubimmissionsprognose wurde aufgrund von 4.6.1.1 TA Luft erstellt, um festzustellen, ob und unter welchen immissionschutzfachlichen Bedingungen der Betrieb der Anlagen genehmigt werden kann. In diesem Zusammenhang wurden Bedingungen zur Staubminimierung aufgestellt. In der Prognose wurde Gesamtstaub ohne Inhaltstoffe betrachtet. Diese Bedingungen wurden in die Nebenbestimmungen **C.2.2.4, C.2.3.1 und C.2.3.3 a)** aufgenommen. Dies sind zum Beispiel:

- Reduzierung der Abwurfhöhen auf < 1 m,
- Reinigung der Fahrwege sowie Lagerflächen,
- bedarfsgerechte Beregnung/Befeuchtung der Lagerhalden zur Gewährleistung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte.

Aus diesem Grund wurden die betreffenden Angaben als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Festlegung der Nebenbestimmung **C.2.3.3 a)** zur Haldenhöhen ist ebenso Grundlage der Staubimmissionsprognose und erfolgt im Weiteren antragsgemäß.

Zu Nebenbestimmung **C.2.3.3 b)**: Gemäß 5.4.8.12 -14 TA Luft sind für Anlagen der Nummern 8.12 bis 8.14 (Abfalllager) die als Nebenbestimmung aufgeführten baulichen Anforderungen zu stellen. Das BImSchG fordert, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch die integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie den Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise

herbeigeführt werden (§ 1 BImSchG). Die Forderungen sind notwendig, um einen Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern.

Nebenbestimmung **C.2.3.3 e)** ergibt sich aus 5.2.3.5.2 TA Luft.

Zu Nebenbestimmung **C.2.3.2 c)**: Antragsgemäß werden zur Aufbereitung, Beschickung und Umlagerung folgende Anlagen betrieben:

Anlagen zur Aufbereitung:

- Brecher Gasparin Diabolo GI 106 (BE 7.1),
- Shredder Arjes Raptor XL VZ 760 D (BE 7.2),
- Trommelsieb Doppstadt SM 518 T (BE7.3).

Weitere zur Aufbereitung/Beschickung/Umlagerung genutzte Maschinen:

- Radlader Kramer 880,
- Radlader Kramer 780,
- Radlader Fiat-Hitachi ZW220-5B,
- Mobilbagger Volvo Compact EW 180 B,
- Umschlagbagger Terex-Fuchs MHL331,
- Umschlagbagger Liebherr A904C.

Die 28. BImSchV gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte nach Art. 2 Anstrich 1 i. V. m. Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 97/68/EG²³, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1628²⁴ (§§ 1, 1a der 28. BImSchV). Der Stand der Technik für o. g. Motoren wird in den Verordnungen (EU) Nr. 167/2013 und (EU) Nr. 2016/1628 konkretisiert.

Gemäß §§ 1 und 2 der 28. BImSchV dürfen Motoren gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in Abhängigkeit ihres Leistungsbereichs nebst Stufe die zulässigen Emissionsgrenzwerte einhalten, die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG vorliegt und wenn sie mit der nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen EG-Kennzeichnung versehen sind.

D.5.3.3 Lärmschutz – Begründung der Nebenbestimmungen unter C.2.4

(I) Nebenbestimmungen C.2.4.1 und C.2.4.2 a) bis d)

Die Nebenbestimmungen werden mit § 5 BImSchG begründet.

Die Festlegungen folgen den Bedingungen der Schallimmissionsprognose zur Sicherstellung der Einhaltung der Teilimmissionswerte gemäß Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Coswig-Kötitz“.

Die Festsetzung der Betriebszeiten und Betriebszustände richtet sich nach den Berechnungsgrundlagen der Prognose sowie den Angaben der Antragsunterlagen. Ein Nachtbetrieb war nicht Gegenstand des Antrags und würde gegebenenfalls zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm führen. Dies steht dem Vorsorge- wie auch dem Schutzgrundsatz nach § 5 BImSchG entgegen. Aus diesem Grund ist ein Anlagenbetrieb während des Nachtzeitraumes nicht zulässig.



(II) *Nebenbestimmung C.2.4.3*

Die Dokumentation der Betriebszeiten ist erforderlich, um über ein Kontrollinstrument für die unter Nebenbestimmung C.2.4.2 festgelegten Betriebszeiten und -bedingungen zu verfügen und damit die Einhaltung der unter Nebenbestimmung C.2.4.6 festgelegten Geräuschimmissionsgrenzwerte sicher zu stellen.

(III) *Nebenbestimmung C.2.4.4*

In geringem Abstand zum nördlichen Hallentor befinden sich mit den Wohngebäuden am Tännichtweg die nächstgelegenen Immissionsorte.

Um diese Immissionsorte ausreichend zu schützen sowie dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 BImSchG Rechnung zu tragen, wird der Einbau eines schalldämmenden Schnelllauftores gefordert. Dieses muss bei geräuschrelevanten Tätigkeiten geschlossen sein, um eine ausreichende Minderung der hervorgerufenen Geräusche zu gewährleisten.

Eine Bewirtschaftung des Gebäudes über das südliche Hallentor kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfolgen. Entsprechende Alternativen, wie der Umbau der südlichen Hallenseite bzw. der Einbau von Toröffnungen an der westlichen oder östlichen Hallenseite, werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG äußerte sich der Antragsteller, vertreten durch den von ihm beauftragten Planer, mit Schreiben vom 30.03.2021 zum Entwurf des vorliegenden Genehmigungsbescheides. Zur Wahrung der Lärmschutzbelange war in diesem unter anderem die Befahrung der Halle regulär über das Südtor festgelegt worden. Gemäß Antragsteller sei dies aber auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht umsetzbar. Im Ergebnis eines entsprechenden Vor-Ort-Termins wurde mit dem Antragsteller der Einbau des o. g. schalldämmenden Schnelllauftores abgestimmt. Im Übrigen wird auf die oben stehenden Ausführungen dieser Begründung verwiesen.

(IV) *Nebenbestimmung C.2.4.5*

Die Festlegungen der Nebenbestimmung werden auf Grundlage des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Laut Betriebsbeschreibung sind keine Lager oder Behandlungsflächen an der nördlichen Gebäudeseite der Lagerhalle für Schrott (BE 4) vorgesehen. Zudem würden Lagertätigkeiten sowie Verfahrensschritte zur Behandlung verschiedener Materialien in Bezug auf die unmittelbare Nähe der Wohnbebauung am Tännichtweg zu unnötigen und damit vermeidbaren Geräuschimmissionen führen.

(V) *Nebenbestimmung C.2.4.6*

Die Festlegungen der Nebenbestimmung folgen dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 BImSchG mit Bezug auf die Anwendung der Grundsätze zur bestverfügbaren Technik (BVT).

(VI) *Nebenbestimmung C.2.4.7*

Hier wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070, zum Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlung, Stand 2018, zugrunde gelegt. Nr. 1.4 BVT 17 ist zur Vermeidung und Minderung von Lärm und Erschütterungen die Einführung eines Managementplans aufgeführt.

(VII) *Nebenbestimmung C.2.4.8*

Entsprechend des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Coswig-Kötitz“ befindet sich das Vorhaben auf den Flächen GI3 und GE4. Für GI3 ist für tags ein



flächenbezogener Schallleistungspegel von 65 dB(A) und für die Fläche GE4 ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 57 dB(A) zulässig. Diese Werte bilden die Grundlage für die Berechnung der anteiligen Immissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten für das geplante Vorhaben. Die errechneten anteiligen Immissionspegel zum B-Plangebiet werden als Immissionsgrenzwerte festgesetzt. Für den Nachtzeitraum werden keine Grenzwerte festgelegt, da ein nächtlicher Betrieb ausgeschlossen wird.

(VIII) Nebenbestimmungen C.2.4.9 und C.2.4.10

Die Festlegung der Inbetriebnahmemessung erfolgt auf Grundlage der §§ 26, 28 BImSchG. Demnach kann die Behörde nach Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis über die Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage fordern. Der messtechnische Nachweis ist insbesondere erforderlich, weil laut vorliegender Schallimmissionsprognose am Immissionsort IO4 das Kontingent ausgeschöpft wird. Zur Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit ist die Inbetriebnahmemessung von einem Messinstitut durchzuführen, welches nicht in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war. Die Festlegungen der Nebenbestimmung sind erforderlich, um eine Prüfung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine repräsentative und aussagekräftige Messung durchführen zu können und sich ggf. mit dem Betreiber sowie der Messstelle abzustimmen.

D.5.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

D.5.4.1 Nebenbestimmung C.3.1 (C.3.1.1 bis C.3.1.3)

Die Festlegungen ergehen antragsgemäß.

D.5.4.2 Nebenbestimmung C.3.2 (C.3.2.1 bis C.3.2.4)

Die Festlegungen zur Einrichtung und Führung des Registers ergeben sich aus § 49 KrWG und § 24 Nachweisverordnung (NachwV)²⁵.

D.5.4.3 Nebenbestimmung C.3.3

Die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten ergibt sich aus § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)²⁶. Nach § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV muss der Abfallbeauftragte durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

Hierzu hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, an von der Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilnimmt. Der zur Bestellung Verpflichtete hat nach § 9 Abs. 3 AbfBeauftrV der zuständigen Behörde die entsprechenden Unterlagen zur Qualifikation auf Verlangen vorzulegen.

D.5.4.4 Nebenbestimmung C.3.4

Gewerbliche Sammlungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG sind spätestens 3 Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde (Landesdirektion Sachsen) anzuzeigen (§ 18 KrWG).

D.5.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

D.5.5.1 Nebenbestimmung C.4.1

Laut Antragsunterlagen sollen am Standort folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden:

- Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Abfällen,



- Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisenfeil- u. drehspänen (ASN 12 01 01) sowie zur Lagerung der abgetrennten halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen (ASN 12 01 09*) in der Betriebseinheit BE 4.4,
- Dieseldieseltankstelle.

Die Forderung nach der Einhaltung der Anforderungen nach AwSV ergibt sich aus § 62 Abs. 4 Nr. 3 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)²⁷.

D.5.5.2 Nebenbestimmung C.4.2

Die Forderung zur Führung von Anlagendokumentationen folgt aus § 43 Abs. 1 der AwSV.

D.5.5.3 Nebenbestimmung C.4.3

Die Pflicht zur Meldung von Havarien mit wassergefährdenden Stoffen folgt aus § 24 AwSV.

D.5.5.4 Nebenbestimmung C.4.4

Feste Gemische gelten nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend, sofern sie nicht abweichend nach § 10 AwSV durch den Betreiber in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend eingestuft werden oder wenn das Gemisch bzw. die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt nach § 6 Abs. 4 AwSV oder § 66 AwSV als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Die Veröffentlichung einer verbindlichen Einstufung von festen nicht wassergefährdenden Gemischen befreit den Betreiber nicht von der Pflicht zur Dokumentation der Selbsteinstufung der Gemische nach § 10 Abs. 3 AwSV.

D.5.5.5 Nebenbestimmung C.4.5

Kompost nach § 2 Nr. 4 BioAbfV mit einem Rottegrad größer III, ausschließlich einer Vermischung mit anderen Materialien nach § 2 Nr. 5 BioAbfV, wurde im Bundesanzeiger unter der Kennnummer 7654 verbindlich als nicht wassergefährdend eingestuft. Eine offene Lagerung auf der unbefestigten Fläche ist für diesen Kompost zulässig.

D.5.5.6 Nebenbestimmung C.4.6

Gemäß § 46 Abs. 1 AwSV haben Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese regelmäßig auf Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu prüfen. Die Führung eines Betriebstagebuches dient der Dokumentation der Betreiberpflichten und des ordnungsgemäßen Zustands der Anlagen und somit dem vorbeugenden Gewässerschutz entsprechend § 59 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)²⁸.

D.5.5.7 Nebenbestimmungen unter C.4.7 (C.4.7.1 bis C.4.7.6)

Die Nebenbestimmung bezieht sich auf die in den vorliegenden Antragsunterlagen angeführte Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisenfeil- und Drehspänen (ASN 12 01 01) und zur Lagerung von halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen (ASN 12 01 09*). Demgemäß sind die Lagerung der Späne in einem Container („Abtropfwanne“) und eine direkte Absaugung der halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen aus diesem Container geplant. Die Aufstellung des Containers erfolgt im vorhandenen Rückhalteraum.

Zu C.4.7.1: Mit vorliegendem Antrag nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG wurde eine maximale Lagermenge von 3 t halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen beantragt. Aufgrund der größeren Lagermenge war die Forderung nach einem Rückhaltevolumen entsprechend § 18 Abs. 3 Nr. 1 AwSV aufzunehmen.

Zu C.4.7.2 bis C.4.7.4: Gemäß § 8 Abs. 1 AwSV hat ein Betreiber, der beabsichtigt, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, dies nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 zur AwSV als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Abs. 1 AwSV einzustufen. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass keine Selbsteinstufung der halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen (ASN 12 01 09*) erfolgte. Es handelt sich auch nicht um ein Gemisch nach § 66 AwSV oder § 11 AwSV, das im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Weiterhin gilt das Gemisch auch nicht als allgemein wassergefährdend nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV. Entsprechend § 3 Abs. 4 AwSV gilt das Gemisch daher als stark wassergefährdend (Wassergefährdungsklasse 3). Aus der Wassergefährdungsklasse 3 und einer maximalen Lagermenge von 3 t an Abfällen mit der ASN 12 01 09* ergibt sich gemäß § 39 Abs. 1 AwSV eine Zuordnung in die Gefährdungsstufe C.

Dementsprechend waren Festlegungen zur Sachverständigenprüfung, zur Fachbetriebspflicht und zur Betriebsanweisung in den Bescheid aufzunehmen.

Zu C.4.7.5: Entsprechend § 59 SächsWG sind wassergefährdende Stoffe so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer sowie der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist. Würde eine Druckpumpe eingesetzt, kann es bei einer Havarie in Fließrichtung der Pumpe, zum Austritt größerer Mengen wassergefährdender Flüssigkeiten kommen, die über die Bodenpassage in Gewässer gelangen und diese nachteilig beeinflussen könnten.

Zu C.4.7.6: Die Anforderung dient der Umsetzung von § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls Späne mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen neben den Container fallen.

D.5.5.8 Nebenbestimmungen unter C.4.8 (C.4.8.1 und C.4.8.2)

Aufgrund der gleichzeitigen Lagerung der Späne und der Sammlung der halogenfreien Bearbeitungsemulsionen und -lösungen in der „Abtropfwanne“ wird davon ausgegangen, dass den Spänen auch nach Trocknung noch wassergefährdende halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen anhaften und diese abtropfen können. Bei der Zwischenlagerung der Späne in Muldencontainern handelt es sich daher um eine Lagerung eines festen Stoffes, dem wassergefährdende Stoffe anhaften. Gemäß § 27 ist hierfür ein Rückhaltevolumen vorzuhalten, das dem Volumen der wassergefährdenden Stoffe entspricht, welches sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, sind 5 Prozent des Anlagenolumens anzusetzen. Die Forderung nach einem flüssigkeitsundurchlässigen Rückhaltevolumen ohne Abläufe ergibt sich aus § 18 Abs. 2 AwSV.

D.5.5.9 Nebenbestimmung C.4.9

Bearbeitungsemulsionen können Emulgatoren enthalten, die eine wirksame Leichtflüssigkeitsabscheidung verhindern. Bei Bearbeitungslösungen ist eine Trennwirkung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider nicht gegeben. Über die vorhandene Abscheideranlage ist damit kein wirksamer Rückhalt der wassergefährdenden Stoffe möglich. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 AwSV dürfen ausgetretene wassergefährdende Stoffe nur in die betriebliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage dafür geeignet ist. Folglich muss eine Einleitung in den Zulauf zur Abscheideranlage vermieden werden.

D.5.5.10 Nebenbestimmung C.4.10

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sind Stoffe, die – auch in zerkleinertem



Zustand – zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen. Abgeschwemmte Stoffe können vorliegend zu Ablagerungen führen und müssen daher von der öffentlichen Kanalisation ferngehalten werden.

D.5.5.11 Nebenbestimmung C.4.11

Die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen anfällt, gesammelt und versickert wird, bedarf gemäß § 8 WHG einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG.

D.5.5.12 Nebenbestimmung C.4.12

Gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit die Aufgaben auf diese übertragen werden (Abwasserbeseitigungspflichtige). Entsprechend § 1 der Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) hat die Große Kreisstadt Coswig der WAB Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH die Beseitigung des anfallenden Abwassers übertragen. Laut § 50 Abs. 2 SächsWG können die Abwasserbeseitigungspflichtigen bestimmen, wie ihnen das anfallende Abwasser/Niederschlagswasser zu überlassen ist.

D.5.5.13 Nebenbestimmung C.4.13

Die wiederkehrende Sachverständigenprüfung wird aufgrund von § 46 Abs. 4 AwSV angeordnet. Ein Merkblatt ist gemäß § 44 AwSV erforderlich.

D.5.5.14 Nebenbestimmung C.4.14

Gemäß § 22 Abs. 4 AwSV sind die Teile von Abwasseranlagen, die nach § 22 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 auch für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder nach Abs. 1 genutzt werden dürfen, flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und sind von den Sachverständigen in die Prüfungen nach § 46 einzubeziehen, wenn die zugehörige Anlage prüfpflichtig ist. Die Abscheideranlage ist als Rückhalte-einrichtung für bei Betriebsstörungen austretende wassergefährdende Stoffe der Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstelle zugeordnet. Die Pflicht zur Sachverständigenprüfung der Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstelle wird mit § 46 Abs. 4 AwSV begründet. Demnach ist auch die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage in die Sachverständigenprüfung einzubeziehen.

D.5.5.15 Nebenbestimmung C.4.15

Mit dieser Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass das Lager die Anforderungen nach § 62 WHG und der AwSV erfüllt.

D.5.5.16 Nebenbestimmung C.4.16

Feste Gemische gelten nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend, sofern sie nicht abweichend nach § 10 AwSV durch den Betreiber in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend eingestuft werden oder wenn das Gemisch bzw. die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt nach § 6 Abs. 4 AwSV oder § 66 AwSV als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Grünschnitt und Grünschnitt-Shreddergut sind daher als allgemein wassergefährdende feste Gemische einzustufen. Die Nebenbestimmung entspricht den besonderen Anforderungen nach § 26 AwSV an die Lagerung und Behandlung fester wassergefährdender Stoffe.

D.5.5.17 Nebenbestimmung C.4.17

Die Abfälle mit der ASN 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Gips. Chemisch betrachtet ist Gips Calciumsulfat,



Calciumsulfat wurde gemäß Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Kenn-Nr. 325) als schwach wassergefährdend (WGK 1) eingestuft. Bei den Abfällen handelt es sich damit mindestens um ein festes allgemein wassergefährdendes Gemisch. Die Nebenbestimmungen entsprechen den besonderen Anforderungen nach § 26 AwSV an die Lagerung und Behandlung fester wassergefährdender Stoffe.

D.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 6, 9, 13 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)²⁹ in Verbindung mit Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1 in Verbindung mit 1.1.1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ)³⁰ (immissionsschutzrechtlicher Teil der Genehmigung) und Lfd. Nr. 17, Tarifstellen 4.2 und 6.3.1 des 9. SächsKVZ (baurechtliche Entscheidungen).

Der mit der Kostenentscheidung festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe von **2.194,72 EUR** setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Die Gesamtgebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung beträgt **1.626,00 EUR**. Dieser Entscheidung werden Gesamtkosten in Höhe von 108 400,00 EUR zu Grunde gelegt.

Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen beträgt vorliegend **365,00 EUR**. Für die Zulassung der bauordnungsrechtlichen Abweichung und die Entscheidung über die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Gebühren in Höhe von insgesamt **200,00 EUR** erhoben.

Die Auslagen betragen **3,72 EUR** für die Kosten der Postzustellung.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

E Hinweise

E.1 Immissionsschutz

- E.1.1** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- E.1.2** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- E.1.3** Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage oder von Teilen der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- E.1.4** Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Für die Errichtung

und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere – nicht von dieser Genehmigung umfasste – Zulassungen erforderlich.

In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

E.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

E.1.6 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

E.2 Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzrecht

E.2.1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)³¹

E.2.1.1 Laut Antrag wird auf die Behandlung der ASN 17 09 04 und 20 03 07 vor Ort verzichtet, weshalb die Vorlage eines gemäß GewAbfV geforderten Kaskadenvertrags entfällt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen zur GewAbfV, besonders auf die Getrennthaltung von Abfällen wird jedoch verwiesen. Eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Abfallfraktionen auf dem Lagerplatz wird empfohlen.

E.2.1.2 Im § 8 der GewAbfV werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung/ Verwertung von Bauabfällen dargestellt. Für die Abfallerzeuger ergibt sich hiernach, dass die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metall und Beton/ Ziegel/ Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und danach einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen sind.

E.2.2 Einstufung Produkt/ Abfall

In der beantragten Anlage werden nicht gefährliche Abfälle der Zuordnungen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), d. h. Abfallschlüsselnummern (ASN) 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 05 06 und 17 03 02 bei Einhaltung der Zuordnungswerte bis max. Z 1.1 (LAGA M20 TR Boden) bzw. W 1.1 (Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial in Sachsen) zwischengelagert und behandelt.

Mit dem in Sachsen anzuwendenden Recyclerlass vom 09.01.2020 (Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen – RC-Erlass) werden konkrete Anforderungen an Recyclingbaustoffe gestellt. Unter Nummer 7. – Abgrenzungskriterien "Abfall - Produkt" sind die Anforderungen des § 5 Absatz 1 KrWG näher erläutert. Demnach hat der Erzeuger einen an den Verwendungszweck geknüpften Gütenachweis zu erbringen. Die Sicherung der Qualität der Recyclingbaustoffe nach dem RC-Erlass ist durch ein behördlich anerkanntes Gütesicherungssystem zu gewährleisten. Die behördliche Anerkennung kann durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) oder durch ein anderes Bundesland erfolgen. Im letzteren Fall ist eine Bestätigung durch das LfULG vor der Aufnahme der Tätigkeit im Freistaat Sachsen erforderlich. Die örtlich zuständige Abfallbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Gütesicherungssysteme anerkennen.

Nach Angabe des Antragstellers ist eine Zertifizierung der erzeugten RC- Baustoffe gemäß Gütegemeinschaft jedoch nicht vorgesehen.

Fazit: Setzt ein Anlagenbetreiber Abfälle als Input ein, hat er nachzuweisen, dass nach seiner Behandlung die Abfalleigenschaften nicht mehr gegeben sind. Kann er das nicht- ist auch der Output weiterhin als Abfall zu betrachten.



E.3 Wasserrecht

E.3.1.1 Hinweis zu Nebenbestimmung C.4.4:

Die Dokumentation der Selbsteinstufung von festen Gemischen in eine Wassergefährdungsklasse hat mit dem Dokumentationsformblatt 2 nach Anlage 2 AwSV zu erfolgen. Die Dokumentation der Selbsteinstufung von festen Gemischen als *nicht wassergefährdend* hat mit Dokumentationsformblatt 3 nach Anlage 2 AwSV zu erfolgen. Stoffe und Gemische, die bereits verbindlich eingestuft wurden, können über die Datenbank Rigoletto (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/>) recherchiert werden. Die Dokumentationsformblätter können dort ebenfalls heruntergeladen werden.

E.3.1.2 Hinweis zu Nebenbestimmungen C.4.16 und C.4.17:

Soll verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, ist vorher die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (WAB Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH) einzuholen.

E.4 Kreisvermessungsamt

E.4.1 Untere Vermessungsbehörde

E.4.1.1 Entsprechend § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG)³² sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einzubringen, zu verändern, unkenntlich zu machen oder zu entfernen. Eine Ordnungswidrigkeit oder der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

E.4.1.2 Vermessungsmarken kennzeichnen die Raumbezugsfestpunkte (RBP), Höhenfestpunkte (HP), Schwerefestpunkte (SP) sowie Aufnahmepunkte (AP). Auskunft über RBP, HP und SP im betreffenden Gebiet erteilt der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Auskunft über AP erteilt das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain.

E.4.1.3 Seit dem 30.06.2017 gilt das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN 2016) als amtlicher Höhenbezug. Weitere Informationen unter: www.landesvermessung.sachsen.de.

E.4.1.4 Aus Gründen der Sicherung des Grundeigentums und unter Beachtung der Planungssicherheit sollten bei der Umsetzung der Planung gefährdete Grenzmarken durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. Ein Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist als Anlage beigefügt.

E.4.2 Sachgebiet Flurneuordnung

Im Planungsgebiet werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)³³ oder dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwApG)³⁴ durchgeführt.

E.5 Landesdirektion Sachsen / Arbeitsschutz

E.5.1 Die Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdung mit der Festlegung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist bis zur Aufnahme der Arbeit zu aktualisieren und zu dokumentieren. (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz/ ArbSchG³⁵, § 3 Betriebssicherheitsverordnung/ BetrSichV³⁶, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung/ LärmVibrationsArbSchV³⁷, § 6 Gefahrstoffverordnung/ GefStoffV³⁸, § 3 Arbeitsstättenverordnung/ ArbStättV³⁹).



- E.5.2** Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. (§ 3 ArbSchG, § 7 GefStoffV).
- E.5.3** Bis zur Aufnahme des Anlagenbetriebs sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit verwendeten Arbeitsmittel, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Maschinen- und Hydrauliköl) und Lärm zu erstellen. Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Arbeit zu Festlegungen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes aktenkundig zu unterweisen. (§ 12 ArbSchG in Verbindung mit § 12 BetrSichV, § 14 Abs. 1 GefStoffV, § 11 LärmVibrations-ArbSchV).
- E.5.4** Die innerbetrieblichen Verkehrswege sind so anzulegen und zu bemessen, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen und befahren werden können und in der Nähe befindliche Beschäftigte nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Nr. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV).
- E.5.5** Die Arbeitsstätten (einschließlich Verkehrswege) sind mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten und diese ist so anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können (§ 3 Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Nr. 3.4 Anhang ArbStättV).
- E.5.6** Nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BaustellV)⁴⁰ ist eine Vorankündigung der Baustelle bei der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, erforderlich, wenn:
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Diese Vorankündigung muss spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle erfolgen.
- E.5.7** Der Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person hat weiterhin vor Einrichtung der Baustelle i. S. v. E.5.6. dafür zu sorgen, dass gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird, sofern
- auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
 - auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt werden.
- Darüber hinaus ist nach § 3 Abs. 1 BaustellV für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- E.5.8** Sollten bei der Geländevorbereitung Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 od. 2 (z. B. Asbest, künstliche Mineralfasern/ KMF, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe-/ PAK-haltige Dachpappe) erforderlich sein, sind die Festlegungen des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 2.4 Anhang I GefStoffV zu beachten.

E.6 50Hertz Transmission GmbH – Hochspannungsfreileitung

- E.6.1** Die Hochspannungsfreileitung ist dinglich gesichert. In den Grundbüchern besteht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zu unseren Gunsten [50Hertz Transmission GmbH]. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit ist alles zu unterlassen, was den sicheren Betrieb der Hochspannungsfreileitung gefährdet.



- E.6.2** Bauvorhaben und Arbeiten mit einer Arbeitshöhe > 6 m über unveränderter Geländehöhe erfordern eine gesonderte Prüfung und Stellungnahme vom Regionalzentrum Ost der 50Hertz Transmission GmbH.
- E.6.3** Bei allen Arbeiten im Freileitungsschutzstreifen ist ein Mindestabstand nach DIN VDE 0105 von 4 m zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung besteht Lebensgefahr!
- E.6.4** Bei ungünstiger Witterung kann es zu Eisabwurf von den Leiterseilen kommen. Diese Erscheinung ist zu beachten. Ein- und Ausgänge von Gebäuden und Anlagen sind nicht unter den Leiterseilen zu bauen. Bei Abstellflächen für Fahrzeuge unter den Leiterseilen ist dies zu beachten und durch geeignete Mittel auf diese Gefährdung hinzuweisen.
- E.6.5** Der ungehinderte Zugang zum Maststandort – Nr. 11 ist immer zu gewähren. Ein Bereich von 20 m um den Mast ist nicht als ständige Lager-/ Arbeitsfläche zu nutzen. Bei Gewitter ist der Aufenthalt von Personen in diesem Bereich nicht zulässig (erhöhte Schritt- und Berührungsspannung bei Blitzeinschlag in die Hochspannungsfreileitung).
- E.6.6** Durch geeignete Mittel und Maßnahmen ist eine Beschädigung der Mastkonstruktion und der Mastfundamente zu verhindern.
- E.6.7** Im Übrigen wird auf das als Anlage beigefügte *Merkheft zum Sicheren Verhalten im Bereich von Freileitungen und Kabeln der 50Hertz Transmission GmbH* verwiesen.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

i.v. Lange
Dr. Lange
Sachgebietsleiter



Anlagen

Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (1 Exemplar)
Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)
Merkheft zum Sicheren Verhalten/ 50Hertz Transmission GmbH

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6 Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) vom 20. 04.2004 (BGBl. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung.
- 7 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.
- 8 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung.
- 9 Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung.
- 10 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung.
- 11 Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 831) in der jeweils geltenden Fassung.
- 12 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.
- 13 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.
- 14 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung.
- 15 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der jeweils geltenden Fassung.
- 16 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).
- 17 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525) in der jeweils geltenden Fassung.
- 18 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung.
- 19 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605).
- 20 Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung.
- 21 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Industrieemissionsrichtlinie – IED) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S. 17).
- 22 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung.
- 23 Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte



- (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG.
- ²⁴ Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. EU 2016 Nr. L 252, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²⁵ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²⁶ Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) vom 02.12.2021 (BGBl. I S. 2789) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²⁸ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²⁹ Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁰ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (SächsGVBl. Nr. 11 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³¹ Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³² Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³³ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁴ Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁵ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁷ Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁸ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁹ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung.
- ⁴⁰ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der jeweils geltenden Fassung.

